Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

01.07.2025

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Delegationsverordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO)

NKR-Nummer 89/2025, Ministerium für Verkehr

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Durch den Verordnungsentwurf wird die Delegationsverordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14.07.2021 geändert:

- Das Ressort berichtigt die Regelungen zu Bewohnerparkgebühren (§ 1 ParkgebVO). Die Änderung ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2023 (BVerwG 9 CN 2.22) zur Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg erforderlich: Die Regelungen zu Bewohnerparkgebühren in der ParkgebVO verstoßen gegen das Straßenverkehrsgesetz des Bundes (StVG). Dies trifft auf die Satzungsermächtigung und die Staffelung von Bewohnerparkgebühren nach Fahrzeuglänge und sozialen Belangen zu.

- Deklaratorische Regelungen zu Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen werden gestrichen (§ 2 ParkgebVO). Das Ressort kommt nach rechtlicher Prüfung auch zu dem Schluss, dass das StVG Kommunen unmittelbar ermächtigt, Parkgebühren für das Zeitparken zu erheben. Die Landesregierung muss daher keine weiteren Ermächtigungen regeln. Verweise auf das Elektromobilitätsgesetz und das Carsharinggesetz sind laut Ressort ebenfalls entbehrlich.

- Zur Gebührenerhebung bei Großveranstaltungen ist künftig keine weitere Delegation an die Kommunen mehr vorgesehen und erforderlich. Die Regelungen werden gestrichen.

II. Votum

Der NKR begrüßt die Änderungen. Sie führen zu einer Verschlankung und tragen zur Rechtsklarheit bei:

1.
Der NKR ist grundsätzlich der Ansicht, dass der Landesgesetzgeber bzw. die Landesregierung bei der Umsetzung von Bundesrecht wie im Übrigen auch von Recht der Europäischen Union auf weiterreichende oder detailliertere Regelungen verzichten sollten. Dadurch können unnötige Anforderungen und zusätzliche Aufwände vermieden werden. Der NKR begrüßt daher, dass die Regelungen zu Bewohnerparkgebühren an die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung angepasst werden. Das Urteil verpflichtet diejenigen Gemeinden, die vergleichbare Gebührensatzungen erlassen haben, unmittelbar. Das Ressort geht daher davon aus, dass die betroffenen Gemeinden

ihre Satzung bereits durch Verordnungen ersetzt haben. Insofern erwartet das Ressort keinen Umstellungsaufwand durch die vorliegenden Änderungen.

2.
Der NKR hätte sich gewünscht, dass die ParkgebVO nicht erst zwei Jahre nach dem Urteil geändert wird. Aus Sicht des NKR sollten rechtssichere Regelungen zeitnah erlassen werden.

3.
Der NKR begrüßt, dass die ParkgebVO durch die konsequente Streichung von bundesrechtlichen Regelungen zum Zeitparken verschlankt wird. Das Ressort will hierzu bewusst auf eine Verordnungsermächtigung verzichten, durch die Höchstsätze für Parkgebühren festgelegt werden könnten. Der NKR erkennt, dass das Ressort den Kommunen hier weiterhin einen großen Handlungsspielraum eröffnen möchte. Die bisherige Gebührenpraxis bleibt bestehen.

4.
Der NKR weist darauf hin, dass durch die umfassenden Streichungen nur noch ein geringer Regelungsinhalt zu den Bewohnerparkausweisen übrigbleibt. Die Bezeichnung „Parkgebührenverordnung“ ist daher zum Teil irreführend. Der NKR könnte sich auch vorstellen, dass die Verordnungsermächtigung bzw. deren Delegation in Zuständigkeitsverordnungen im Verkehrsbereich überführt wird (so bspw. Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Diese kleinteilige Einzelverordnung würde dann entfallen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender und Berichterstatter